

(4) Entschuldigt sich nachträglich ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen wiederaufzuheben. Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen und Kosten erfolgt nach § 34 Abs. 1 und 5.

§ 23

(1) Der Sachverständige hat über das, was ihm durch seine Tätigkeit bekannt wird, Verschwiegenheit zu bewahren. Insbesondere ist ihm die unbefugte Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen untersagt. Er ist hierauf besonders zu verpflichten.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten oder auf Verlangen der im § 6 bezeichneten Behörden ein.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zustellung, Fristen

§ 24

(1) Strafbescheide und gebührenpflichtige Verwarnungen sind dem Beschuldigten zuzustellen.

(2) Auf das Verfahren bei der Zustellung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212 a nach Maßgabe der Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 (RGBl. I S. 527) entsprechende Anwendung. Die Zustellung kann auch durch Übergabe an den Beschuldigten gegen Empfangsbescheinigung erfolgen. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der ent-